

# Verordnung

## der Stadt Burghausen über das Baden sowie über das Betreten und Befahren von Eisflächen

Stadtratsbeschluß Nr. IV/3 vom 16. September 1998  
geändert durch Stadtratsbeschluß Nr. IV/1 vom 16. Mai 2001

Die Stadt Burghausen erläßt auf Grund des Art. 27 Abs. 1 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes (LStVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1982 (BayRS 2011-2-I) folgende Verordnung:

### § 1

#### Badeverbot

- (1) Das Baden im Wöhrsee ist wegen der dort bestehenden Verschlammung, Verschilfung und Verkrautung durch Schlingpflanzen und der zum Teil am Ufer, knapp unter der Wasseroberfläche befindlichen Wurzeln und Wurzelstöcken an allen Uferstreifen außerhalb der umfriedeten Freibadeanstalt verboten.
- (2) Das Baden im Alzkanal ist wegen gefährlicher Strömungen verboten.

### § 2

#### Betreten und Befahren von Eisflächen

- (1) Das Betreten und Befahren von Eisflächen auf dem Wöhrsee, der Salzach oder sonstigen öffentlichen Gewässern ist verboten.
- (2) Ausgenommen von diesem Verbot sind die Flächen, die aufgrund ausreichender Tragfähigkeit des Eises von der Stadt Burghausen ausdrücklich für die allgemeine Benutzung freigegeben werden.

### § 3

#### Zu widerhandlungen

Gemäß dem LStVG in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1982 kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich dem Badeverbot nach § 1 oder der Vorschrift über das Betreten und Befahren von Eisflächen nach § 2 zu widerhandelt.“

**§ 4**

**Inkrafttreten und Geltungsdauer**

Diese Verordnung in der Fassung der Änderung am 16. Mai 2001 tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.

Burghausen, 13. Juli 2001

STADT BURGHAUSEN

gez. Hans Steindl

Hans Steindl  
Erster Bürgermeister

**Bekanntmachungsvermerk**

Die vorstehende Verordnung ist ab 21. September 1998 in der Ordnungs-/Rechtsabteilung des Rathauses zu Burghausen (2. Stock, Zimmer 208) niedergelegt. Auf diese Niederlegung wurde durch Bekanntmachung vom 21. September 1998, angeschlagen an den Amts- und Veröffentlichungstafeln der Stadt Burghausen vom 21. September mit 15. Oktober 1998, hingewiesen mit dem Bemerken, daß die Satzung während der allgemeinen Geschäftsstunden in der Ordnungs-/Rechtsabteilung im Rathaus zu Burghausen zur Einsicht aufliegt. Eine Ausfertigung der Bekanntmachung hat die örtliche Presse mit der Bitte um Veröffentlichung im lokalen Teil erhalten. In der Bekanntmachung wurde mitgeteilt, daß die Verordnung am 22. September 1998 in Kraft tritt und 20 Jahre gilt.

**Bekanntmachungsvermerk**

Die vorstehende Verordnung zur Änderung der Verordnung ist ab 24. Juli 2001 in der Ordnungs-/Rechtsabteilung des Rathauses zu Burghausen (2. Stock, Zimmer 208) niedergelegt. Auf diese Niederlegung wurde durch Bekanntmachung vom 13. Juli 2001, angeschlagen an den Amts- und Veröffentlichungstafeln der Stadt Burghausen vom 25. Juli mit 23. August 2001, hingewiesen mit dem Bemerken, daß die Verordnung während der allgemeinen Geschäftsstunden in der Ordnungs-/Rechtsabteilung im Rathaus zu Burghausen zur Einsicht aufliegt. Eine Ausfertigung der Bekanntmachung hat die örtliche Presse mit der Bitte um Veröffentlichung im lokalen Teil erhalten. In der Bekanntmachung wurde mitgeteilt, daß die Änderungsverordnung am 01. Januar 2002 in Kraft tritt.